

31.08.2017

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**

## A Problem und Regelungsbedarf

Politische Entscheidungen und Vorgaben haben das Bauen in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren deutlich verteuert. Das im Dezember 2016 abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zur Landesbauordnung wurde von erheblicher Kritik begleitet. Ziel der Landesregierung ist es, dass das Bauen durch Entbürokratisierung, die Vermeidung von Baukostensteigerungen und Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert wird. Die Landesbauordnung ist daher mit Blick auf diese Zielsetzungen im Sinne vermehrter Bautätigkeit kritisch zu überprüfen. Da diese Prüfung vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen abgeschlossen werden soll, soll das Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung um ein Jahr aufgeschoben werden. Den Zeitraum des Moratoriums wird die Landesregierung dafür nutzen, um sich erneut mit der Kritik der Sozialverbände, der am Bau beteiligten Verbänden und der Kammern sowie der Kommunen an einzelnen Vorschriften der Landesbauordnung auseinanderzusetzen.

## B Lösung

Der Gesetzentwurf verschiebt die in § 90 BauO 2016 genannten Fristen für das Inkrafttreten grundsätzlich um ein Jahr.

## C Alternativen

Keine.

## D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 31.08.2017/Ausgegeben: 04.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts der Landesregierung.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

**I Befristung**

Eine Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht vorgesehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO)

#### Artikel 1

Die Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), wird wie folgt geändert:

#### Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016)“**

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**

2. § 90 wird wie folgt geändert:

#### § 90

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 86 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 5 bis 7 tritt am 28. Dezember 2017 in Kraft.“

bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „zwölf Monate nach seiner Verkündung“ durch die Wörter „am 1. Januar 2019“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

(1) Die §§ 3, 17 bis 25, § 86 Absatz 11 und § 87 treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 und 20 bis 28 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, mit Ausnahme ihres § 51, außer Kraft. § 51 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 tritt zum 1. Januar 2019 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Bauaufsichtsbehörden in Gebieten, für die die zuständige Kommune keine Satzung über notwendige Stellplätze oder Fahrradabstellplätze erlassen hat, diese Vorschrift anzuwenden.

(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartengenehmigung fort.

(4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

(5) Vor dem 1. Oktober 2017 eingeleitete Verfahren sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn nach dem zuvor geltenden Recht fortzuführen, wenn die Bauvorlagen vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden (§ 72 Absatz 1 Satz 2).

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Die Landesregierung will einzelne Vorschriften der im Dezember 2016 verabschiedeten Landesbauordnung auf den Prüfstand stellen, um etwaige Regelungen noch vor Inkrafttreten ändern zu können. Zu diesem Zweck sollen die für das Inkrafttreten gesetzten Fristen jeweils um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Die bereits in Kraft getretenen Regelungen über Bauprodukte bleiben von dem Moratorium unberührt. Um sie umsetzen zu können, sollen die dafür erforderlichen Verordnungsermächtigungen – wie nach derzeitiger Rechtslage vorgesehen - zum 28. Dezember 2017 in Kraft gesetzt werden.

### B Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 Nummer 1.

In der Überschrift des Gesetzes soll der Unterschied zur derzeit geltenden Landesbauordnung deutlich gemacht werden. Aufgrund der Novellierung gibt es in der geltenden BauO NRW und in der BauO NRW 2016 Vorschriften mit derselben Paragraphenbezeichnung, aber unterschiedlichem Regelungsinhalt. Die neue Bezeichnung der novellierten BauO NRW soll Verwechslungen ausschließen.

#### Zu Artikel 1 Nummer 2.

- a. Die in § 90 BauO NRW 2016 genannten Fristen werden jeweils grundsätzlich um ein Jahr verlängert. Das in § 90 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2016 geregelte Inkrafttreten des novellierten Gesetzes soll nunmehr auf den Jahresbeginn gelegt werden; dies trägt zur Rechtsklarheit bei.
- b. Zusätzlich zu den bereits in Kraft getretenen Regelungen über Bauprodukte müssen Verordnungsermächtigungen in Kraft treten, um die Bauproduktenregelungen umsetzen bzw. ihre Einhaltung überwachen zu können. Daher sieht § 90 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2016 für die entsprechenden Verordnungsermächtigungen weiterhin ein Inkrafttreten zum 28. Dezember 2017 vor.

Dies fußt auf folgenden Überlegungen:

Durch die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO) wird dem DIBt die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren für Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen übertragen. Wenn die DIBt-ÜtVO nicht geändert werden kann, fällt die Zuständigkeit an das Ministerium zurück. Die bisherige Ermächtigung in § 85 Absatz 6 Nummer 2 BauO NRW gilt nur für Zuständigkeitsübertragungen in Bezug auf § 28 der geltenden BauO und kann für die erforderliche Anpassung (PÜZ-Anerkennungsverfahren nach § 25 BauO NRW 2016) nicht in Anspruch genommen werden.

In der Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAVO NRW) sind Verweise an das bereits geänderte Bauproduktenrecht anzupassen. Diese Rechtsverordnung betrifft nur das Bauproduktenrecht der Landesbauordnung. Mit § 20 Absatz 4 der geltenden BauO NRW ist bereits die bisherige Ermächtigung außer Kraft getreten. Daher werden die neuen Ermächtigungen benötigt, um alle Teile der BauPAVO NRW an das geänderte, bereits geltende Bauordnungsrecht anpassen zu können.